



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich GB5

An alle  
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: GB5 (50) 50.01

Datum: 20. AUG. 2015

Beschlusskontrolle zu A0066/15 (Sitzungsnummer: SR/013/2015)  
Mietpreisbremse für Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

„Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

1. bei der Sächsischen Staatsregierung einen Antrag zu stellen, dass per Rechtsverordnung im Sinne der §§ 556 d ff. BGB für die Stadt Dresden als Kommune mit hoher Wohnraumknappheit und kontinuierlich steigenden Mieten die Kappungsgrenze bei Neuvermietungen von Bestandswohnungen maximal 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete laut aktuellem Dresdner Mietspiegel betragen darf.
2. entsprechend des seitens des Bundes vorgegebenen Indikatorensystems unverzüglich selbst für die statistischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Antragstellung zu sorgen, indem die erforderlichen, den oben genannten Antrag begründenden Daten an den Freistaat Sachsen übermittelt werden (z. B. Mietspiegeldaten, Datengrundlage für das aktuelle schlüssige Konzept des Wohnungsmarktberichtes 2015 [noch unveröffentlicht] u. a.)
3. dem Stadtrat die an die Landesregierung ergangenen Rechercheergebnisse inklusive Begründungen umgehend zur Kenntnis zu geben sowie spätestens bis zum 31. August 2015 über die Erfüllung der oben genannten Beschlusspunkte in geeigneter Weise zu berichten.“

zu Beschlusspunkt 1:

Die Sächsische Staatsregierung lässt zurzeit durch ein Gutachten den Wohnungsmarkt in Sachsen analysieren (siehe Sächsischer Landtag, Plenarprotokoll der Sitzung vom 11. Juni 2015, Seite 1171). Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wird sie entscheiden, ob eine Rechtsverordnung gemäß § 556 d BGB erlassen wird. Die Ergebnisse des Gutachtens sollen im November 2015 vorliegen. Eine Antragstellung durch die Landeshauptstadt Dresden ist laut Auskunft des Sächsischen Staatsministerium des Inneren vom 18. August 2015 nicht erforderlich.

zu *Beschlusspunkt 2*:

Die Sächsische Staatsregierung wird sich auf die dem beauftragten Gutachten zugrundegelegten Daten stützen. Eventuell werden für Gebiete, für die eine Mietpreisbremse in Frage kommt, weitere aktuelle Daten angefordert.

zu *Beschlusspunkt 3*:

siehe Beschlusspunkte 1 und 2.

nächste Beschlusskontrolle: 29. Januar 2016

Mit freundlichen Grüßen



Martin Seidel  
Beigeordneter für Soziales

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Erster Bürgermeister